

genannten Gebot (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Nr. 6 und 19 sowie

§ 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Nr. 25 sowie

§ 5 Nr. 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand oder Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wetzlar, 13. Oktober 1999

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
gez. Schmie d
Regierungspräsident

StAnz. 46/1999 S. 3430

1149

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siechenberg bei Liebenau“ vom 25. Oktober 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Liebenau entlang der Diemel liegenden Felsklänge werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

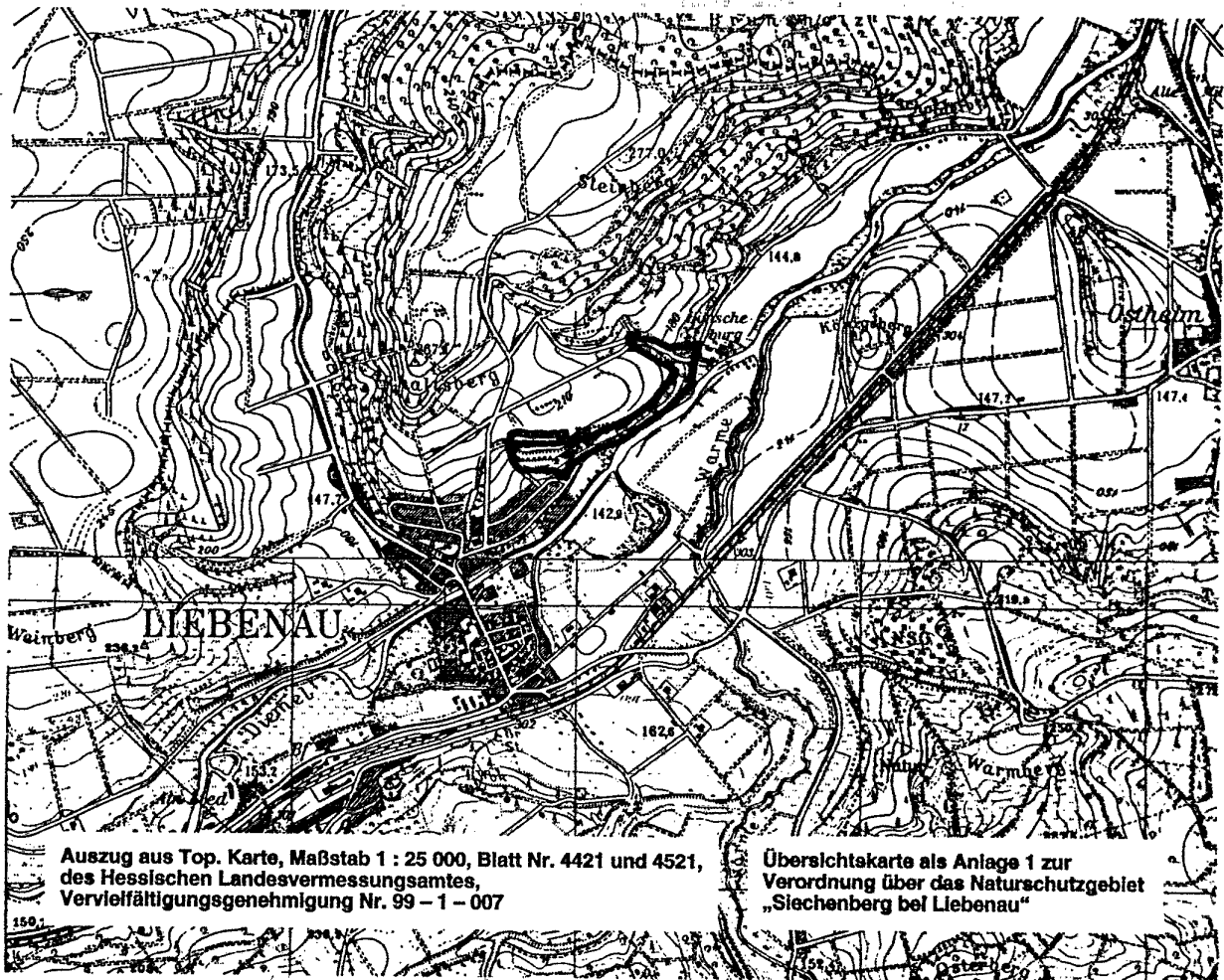
(2) Das Naturschutzgebiet „Siechenberg bei Liebenau“ liegt in der Gemarkung Liebenau der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 7,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

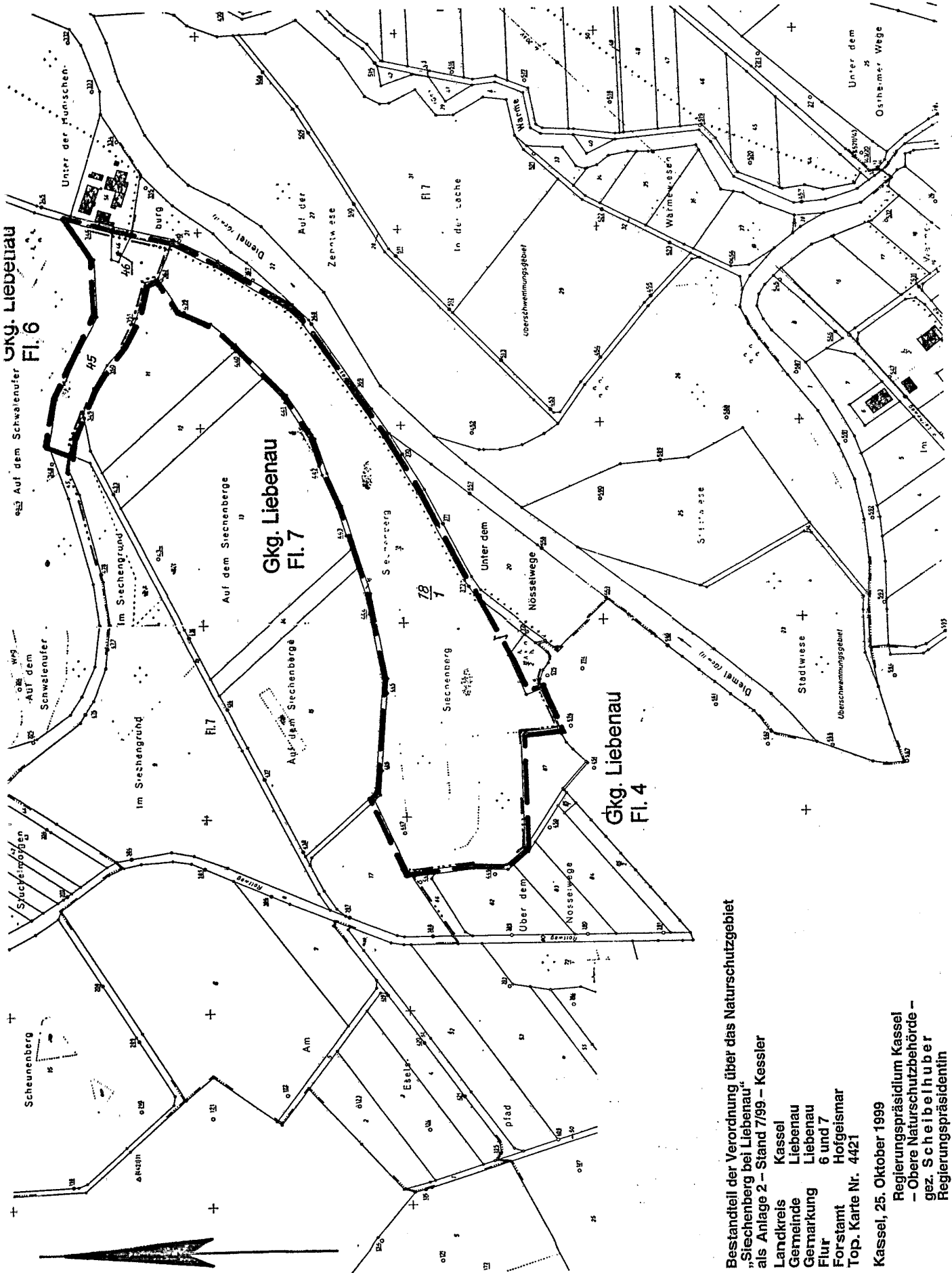
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, teilweise verbuschten, landwirtschaftlich



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4421 und 4521, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siechenberg bei Liebenau“



**Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Siechenberg bei Liebenau"**

als Anlage 2 – Stand 7/99 – Kessler

- Landkreis Kassel
- Gemeinde Liebenau
- Gemarkung Liebenau
- Flur 6 und 7
- Forstamt Hofgeismar
- Top. Karte Nr. 4421

Kassel, 25. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Scheibler
Regierungspräsidentin

nicht genutzten Kalkmagerrasenflächen entlang eines Kalkfeshanges an der Diemel zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen die Magerrasenflächen offen zu halten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 des Zweiten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten und außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
12. zu düngen und Dünger oder Silagen zu lagern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen entlang der Wege in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;

2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild sowie auf Waschbären und Füchse, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd;
3. die Überwachung sowie mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
5. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen oder von geführten Exkursionen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 46/1999 S. 3434

1150

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Fischteichquelle“ und „Hammerquelle“ der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel;

hier: Berichtigung

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Fischteichquelle“ und „Hammerquelle“ der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel (StAnz. S. 3268) wird in der Schlussformel berichtigt. Sie lautet somit:

„Kassel, 6. Oktober 1999

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident“

Die Redaktion

StAnz. 46/1999 S. 3436

1151

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare 2000 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Das Fortbildungsprogramm 2000 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — ist fertiggestellt und wird ab Dezember 1999 allen Behörden und Dienststellen im Einzugsbereich des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main zugestellt.

Vorab machen wir mit dieser Veröffentlichung auf die im ersten Quartal des Jahres 2000 am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main stattfindenden Fortbildungsseminare aufmerksam.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32–38, 60489 Frankfurt am Main, oder per Fax: 0 69/7 89 47 48, per E-Mail: VS-Frankfurt@t-online.de erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Annusek (Tel. 0 69/97 84 61-11).

Frankfurt am Main, 28. Oktober 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

StAnz. 46/1999 S. 3436